

Inhalt

Neue EU-POP-Verordnung mit
Grenzwert für DecaBDE

1

Technische Hinweise der LAGA
zur Einstufung von Abfällen

2

Neue EU-POP-Verordnung mit Grenzwert für Decabromdiphenylether (DecaBDE)

Am 15. Juli 2019 ist die neue Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe in Kraft getreten. Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 850/2004, die in der Vergangenheit zahlreiche Änderungen erfahren hat.

Recyclingverbot für DecaBDE

Mit der neuen Verordnung wurde erstmals eine Konzentrationsgrenze für den früher als Flamm- schutzmittel verwendeten Stoff Decabromdiphenylether (DecaBDE) eingeführt. Für ihn sowie die vier weiteren polybromierten Diphenylether (PBDE) Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether gilt nunmehr ein Summengrenzwert von 1.000 mg/kg. Dies bedeutet: Falls ein Abfall PBDE, einschließlich DecaBDE, in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält, muss er gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 der EU-POP-Verordnung so bewirtschaftet werden, dass dabei die PBDE zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung). Recyclingverfahren sind verboten, soweit nicht vorher die PBDE abgetrennt und anschließend zerstört oder umgewandelt werden.

Außerdem unterliegen nicht gefährliche Abfälle mit einer PBDE-Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr seit dem 15. Juli 2019 der deutschen POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung mit den dort geregelten Pflichten zur Getrenntsammlung und zur elektronischen Nachweis- und Registerführung (eANV). Soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, gelten hierfür unmittelbar das Vermischungsverbot nach § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie

die Nachweis- und Registerpflichten gemäß der Nachweisverordnung.

Betroffene Abfallströme

DecaBDE fand früher hauptsächlich in Kunststoffen, insbesondere im Elektrobereich, und in Textilien Anwendung. Mögliche betroffene Produktgruppen sind deshalb

- Elektronikprodukte (Kunststoffgehäuse und -teile für PCs, TVs, Bildschirme, Reiskocher, Weißwaren, Haushaltsgeräte etc.), die einen DecaBDE-Gehalt bis zu 150.000 mg/kg aufweisen können,
- beschichtete Textilien, Polstermöbel, Markisen, Vorhänge, Matratzen, Teppiche oder Zelte mit möglichen DecaBDE-Gehalten bis zu 120.000 mg/kg,
- Fahrzeugbestandteile (Kunststoffteile oder Sitzbezüge) mit Gehalten bis zu 27.000 mg/kg und
- unter Umständen Produkte im Baubereich wie elektrische Isolierungen (100.000 – 300.000 mg/kg), Epoxidkleber (< 300.000 mg/kg) sowie Dichtmassen, Beschichtungen, Farben, Rohre usw.

Dementsprechend ist die neue Regelung insbesondere für folgende DecaBDE-haltige Abfallströme relevant:

- Elektroaltgeräte (Abfallschlüssel 160214, 160216 sowie 200136),
- Kunststoffteile bzw. Sitzbezüge aus Altfahrzeugen,
- Schredderleichtfraktion (191003* oder 191004), insbesondere dann, wenn Elektroschrott und

Fortsetzung auf Seite 2 >>

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

<< Fortsetzung von Seite 1

Altfahrzeuge gemeinsam in Schredderanlagen behandelt werden,

- Kunststoffe im Bauabfall (Abfallschlüssel 170203).

Abfälle aus Haushalten wie gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 200301) und Sperrmüll (Abfallschlüssel 200307) fallen regelmäßig als Gemisch an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Summengrenzwert von 1.000 mg/kg in diesen Abfällen nicht erreicht wird (siehe Bundesrats-Drucksache 488/17, S. 30 ff.). Im Übrigen unterfallen diese Abfallarten von vornherein nicht der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung.

Konsequenzen

Die neue EU-POP-Verordnung stellt insbesondere Recyclingunternehmen vor neue Herausforderungen: Erstens muss festgestellt werden, ob ein Abfall PBDE, einschließlich DecaBDE, in

einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält (gemäß der „LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung“ mit dem Verfahren nach DIN EN 16377 12/2013). Zweitens müssen für diesen Fall die bisherigen Entsorgungswege überprüft und ggf. geändert werden, nämlich hin zur Verbrennung und weg vom Recycling, wobei ggf. künftig mehr Kunststoffe als erforderlich verbrannt werden, um den Grenzwert zu garantieren (dies bei der aktuell ohnehin angespannten Situation am Verbrennungsmarkt). Und drittens ist durch elektronische Nachweise und Register die Einhaltung der Regelungen der EU-POP-Verordnung zu dokumentieren.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Technische Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit

Die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung erfordert umfassende Kenntnisse über die chemischen Verbindungen im Abfall. Da es sich bei Abfällen oft um Gemische handelt, deren genaue Zusammensetzung der Einzelverbindungen zudem häufig unbekannt ist, reichen in der Regel allein die in den Analysen gemessenen Gehalte an Elementen oder Summenparametern nicht aus, um zu einer Einstufung zu gelangen.

Um eine praxisnahe Lösung dieses Problems zu finden, hat eine Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Grenzwerte aus einer „worst-case-Betrachtung“ der relevanten Einzelverbindungen abgeleitet, durch die eine rechtskonforme Einstufung auch ohne genaue Kenntnis der Einzelverbindung möglich wird. In Bezug auf die im Abfall enthaltenen unbekanntes Einzelverbindungen werden damit die konzentrationsabhängigen gefahrenrelevanten Eigenschaften HP4 bis HP8 und HP10 bis HP15 nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG berücksichtigt. Ziel ist es, den Vollzug des einschlägigen Rechts in den Bundesländern zu vereinheitlichen. In Rheinland-Pfalz hat das Ministerium für Umwelt,

Energie, Ernährung und Forsten mit Schreiben vom 16.07.2019 eine Anwendung der Hinweise vorgegeben.

Liegen im Einzelfall umfassende Kenntnisse zu konkreten Einzelverbindungen und deren Gehalte im Abfall vor, ergeben sich die Konzentrationsgrenzen zur Einstufung als gefährlich oder nicht gefährlich direkt aus Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG.

Länderspezifische Regelungen für mineralische Massenabfälle im Hinblick auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften HP14, insbesondere in Verbindung mit Belangen des Boden- oder Grundwasserschutzes, bleiben von den LAGA-Hinweisen unberührt.

Die LAGA-Hinweise vom Dezember 2018 sind zu finden unter

https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-nach-ihrer-gefaehrlichkeit_final2_04122018_1555417224.pdf.

Dirk Lorig,

Vorabkontrolle,

Telefon: 06131 98298-59,

E-Mail: dirk.lorig@sam-rlp.de